

**Ausgabe Nr. 07/2009
vom 10. Juli 2009**

Inhalt

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 19.05.2009)</i>	703
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Cognitive Science“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 19.05.2009)</i>	707
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches „Latein“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach „Latein“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 18.05.2009)</i>	713
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft sowie für die Teilstudiengänge Kernfach Volkswirtschaftslehre und Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs <i>(Erlass des Nds. MWK vom 13.05.2009)</i>	716
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 15.06.2009)</i>	720
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 15.06.2009)</i>	730
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Master-Erweiterungsstudiengang „Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 15.06.2009)</i>	738

Impressum

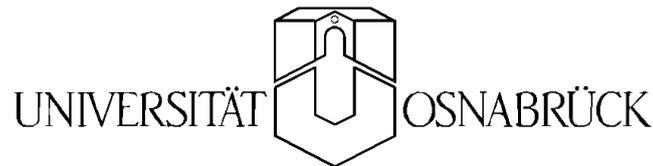
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„COGNITIVE SCIENCE“

Erlass des Nds. MWK vom 24.01.2000 - 11 - 73017 -
Amtl. MBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/2000 vom 25.08.2000

Änderung genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 06.02.2002 - 11-73017-4 -
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2002 vom 22.02.2002, S. 6

Änderungen beschlossen in der 31. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 08.12.2004
Änderungen zugestimmt in der 44. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 03.03.2005
Änderungen beschlossen in der 96. Sitzung des Senats am 16.03.2005
Änderungen genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 05.04.2005 – 21.3 – 730 17-4 -
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2005 vom 25.04.2005, S. 128

Änderungen beschlossen in der 51. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 19.03.2008
Änderungen zugestimmt in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
Änderungen beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
Änderungen genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 27.05.2008 – 21 B.5 – 730 17-4 –

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 307

Änderungen beschlossen in der 56. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 17.12.2008
Änderungen zugestimmt in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
Änderungen beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
Änderungen genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 28.05.2009 – 27 B.5-74509-91
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2009 vom 10.07.2009, S. 703

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	705
§ 2	Sprachkenntnisse	705
§ 3	Weitere Zugangsbedingungen	705
§ 4	Antrag auf Zulassung	706
§ 5	Befristung der Zulassung, Rückmeldung zum dritten Fachsemester	706
§ 6	In-Kraft-Treten	706

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 18.02.2009 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 5 NHG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 5 NHG für den internationalen Bachelorstudiengang „Cognitive Science“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach den §§ 2 und 3.

§ 2 Sprachkenntnisse

- (1) Der Zugang für den internationalen Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ an der Universität Osnabrück setzt neben den Voraussetzungen des § 18 Absatz 1 NHG zusätzlich voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) verfügen.
- (2) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
 - den Nachweis von acht Jahren erfolgreich und qualifiziert absolviertem Schulenglisch (mit einer Durchschnittsnote besser als sieben Punkte im Leistungskurs/ Kurs auf erhöhtem Niveau bzw. besser als neun Punkte im Grundkurs im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung) oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,5) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse müssen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen werden durch
 - den Nachweis des Zertifikats Deutsch (ZD) des Goethe-Instituts oder
 - TestDaF (mindestens 12 Punkte) oder
 - einen vergleichbaren Qualifikationsnachweis (600 Stunden Deutschunterricht inklusive abgeschlossener Grundstufe).
- (4) In Ausnahme- und Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der zuständigen Studienkommission beauftragte Lehrende.

§ 3 Weitere Zugangsbedingungen

- (1) Der Zugang für den internationalen Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ an der Universität Osnabrück setzt des Weiteren voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über nachgewiesene gute mathematische Kenntnisse und Kompetenzen verfügen.
- (2) Die mathematischen Kenntnisse und Kompetenzen gelten in der Regel als erbracht
 - durch den Nachweis einer Durchschnittsnote besser als sieben Punkte im Leistungskurs/ Kurs auf erhöhtem Niveau bzw. besser als neun Punkte im Grundkurs im Abiturschulfach Mathematik in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.
- (3) In Ausnahme- und Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der mathematischen Kenntnisse und Kompetenzen die oder der von der zuständigen Studienkommission beauftragte Lehrende.

§ 4 Antrag auf Zulassung

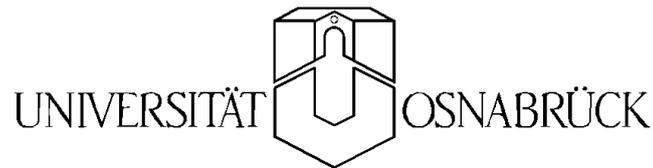
- (1) ¹Ein Antrag auf Zulassung für den Bachelorstudiengang „Cognitive Science“ soll, mit allen dazugehörigen Unterlagen, bis zum 15. Juli eines jeden Jahres gestellt werden. ²Internationale Bewerber mit ausländischen Zeugnissen richten ihren Zulassungsantrag bis zum 15. Juni an assist (www.uni-assist.de). ³Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Zulassung, auch bei Vorliegen der gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 2 erforderlichen Nachweise von erforderlichen Bescheinigungen und Zertifikaten.
- (2) Können nicht alle nötigen Nachweise bis zum 15. Juli vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 5 Befristung der Zulassung, Rückmeldung zum dritten Fachsemester

Eine Rückmeldung für das dritte Fachsemester erfolgt grundsätzlich nur, wenn Leistungsnachweise im Umfang von 44 ECTS Credits aus Veranstaltungen des ersten und zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung für das Semester, das der Veröffentlichung folgt.



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG

„COGNITIVE SCIENCE“

Bek. d. MWK vom 29.03.1999 – 21 - 73 016 - UOS –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/1999 vom 03.05.1999, S. 24

Erlass des Nds. MWK vom 29.06.2000 – 11.3 - 745 09 - 91 –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 3/2000 vom 25.08.2000, S. 10

Änderung genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 30.01.2002 – 11.3-745 09-91 –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2002 vom 22.02.2002, S. 40

Änderungen beschlossen in der 31. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 08.12.2004

Änderungen zugestimmt in der 44. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 03.03.2005

Änderungen beschlossen in der 96. Sitzung des Senats am 16.03.2005

Änderungen genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 05.04.2005 – 21.3 – 745 09-91 –

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2005 vom 25.04.2005, S. 131

Änderungen beschlossen in der 56. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Humanwissenschaften am 17.12.2008

Änderungen zugestimmt in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009

Änderungen beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009

Änderungen genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 19.05.2009 – 27 B5. – 745 09-91 –

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2009 vom 10.07.2009, S. 707

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	709
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	709
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	710
§ 4	Zulassungsverfahren	711
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Cognitive Science“	711
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren.....	712
§ 7	In-Kraft-Treten	712

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 18.02.2009 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang „Cognitive Science“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Cognitive Science“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) an einer deutschen Hochschule, an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang „Cognitive Science“ erworben hat. ²Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Abschluss von einer Hochschule stammt, die keinem Bologna-Signaturstaat angehört, wird die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.
³Darüber hinaus können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die einen der zuvor genannten Abschlüsse in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben haben, wie zum Beispiel in
 - Künstliche Intelligenz,
 - Biologie,
 - (Computer-) Linguistik,
 - Mathematik,
 - Neurowissenschaften,
 - Medizin,
 - Philosophie,
 - Psychologie oder
 - einem Studiengang mit hohem Informatikanteil.
 - b) ⁴Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2 bis 5 und 8 nachgewiesen werden. ⁵Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5). ⁶Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Studienleistungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,0 abgeschlossen wurde.
- (3) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 2 erforderlich, dass mindestens 150 Leistungspunkte vorliegen und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,0 beträgt. ²Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung bzw. der Bachelorabschlussarbeit hiervon abweicht.

- (4) ¹Berwerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) verfügen.
- (5) Die englischen Sprachkenntnisse gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, nachgewiesen durch
- den Nachweis von acht Jahren erfolgreich und qualifiziert absolviertem Schulenglisch (mit einer Durchschnittsnote besser als sieben Punkte im Leistungskurs/ Kurs auf erhöhtem Niveau bzw. besser als neun Punkte im Grundkurs im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung) oder
 - einen bestandenen IELTS (mit mindestens 5,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest.
- (6) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die oder der von der Auswahlkommission beauftragte Lehrende.
- (7) ¹Berwerberinnen oder Bewerber müssen ihre Eignung und Motivation zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Cognitive Science nachweisen. ²Der Nachweis kann erfolgen durch:
1. die besondere Forschungsnähe, Aktualität und Qualität der Bachelorarbeit; oder
 2. Forschungstätigkeit (Praktika); oder
 3. Studienaufenthalte im Ausland; oder
 4. andere Leistungen (Publikationen, Preise, Auszeichnungen); oder
 5. eine schriftliche Bewerbung, in der Eignung und Motivation für den Masterstudiengang dargelegt wird.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Cognitive Science“ beginnt jeweils zum Sommer- und Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen bewerben sich für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli über die Servicestelle Uni-Assist. ⁴Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absätze 2 – 5 und 8,
- (3) ¹Bei später eingehenden Anträgen besteht, auch bei Vorliegen der gemäß § 2 und § 3 Absatz 2 erforderlichen Nachweise von erforderlichen Bescheinigungen und Zertifikaten, kein Anspruch auf Immatrikulation. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Können nicht alle nötigen Nachweise termingerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlkommission entscheidet in dem unter § 4 Absatz 1 genannten Fall über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums (bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3) und den Kriterien nach § 2 Absatz 8. ²Für jedes erfüllte Kriterium nach § 2 Absatz 8 verbessert sich die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote um 0,1 Notenpunkte. ³Aus den so ermittelten Gesamtnoten ergibt sich die Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 als besonders geeignet gelten, gilt bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums als vorläufig. ³Die Einschreibung erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang „Cognitive Science“

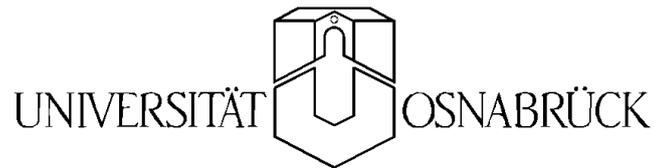
- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Humanwissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Cognitive Science als Vorsitzende oder Vorsitzendem ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied der Lehrenden und eine Studierende oder ein Studierender an. ²Die oder der Studierende gehört der Auswahlkommission mit beratender Stimme an. ³Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem gegebenenfalls der für ein Nachrückverfahren erreichte Rangplatz aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 Satz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH SPRACH- UND LITERATURWISSENSCHAFT

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DAS STUDIUM DES FACHES „LATEIN“

IM RAHMEN DES 2-FÄCHER-BACHELOR-

STUDIENGANGS MIT EINEM FACH „LATEIN“

beschlossen vom Fachbereichsrats des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft am 15.04.2009
befürwortet in der 76. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 15.04.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 18.05.2009, Az.: 27 B.5 – 745 25 – 89
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2009 vom 10.07.2009, S. 713

INHALT:

§ 1	Sprachkenntnisse	715
§ 2	Antrag auf Zulassung	715
§ 3	In-Kraft-Treten	715

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 22.04.2009 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 5 NHG beschlossen:

§ 1 Sprachkenntnisse

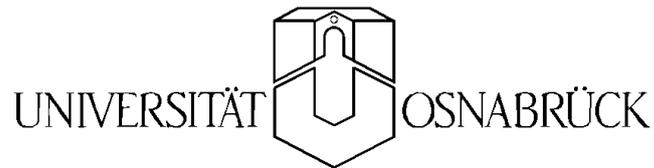
- (1) Die Immatrikulation für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit einem Fach „Latein“ an der Universität Osnabrück setzt den Nachweis des Latinums voraus.
- (2) Über die Anerkennung anderer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.

§ 2 Antrag auf Zulassung

- (1) Ein Antrag auf Zulassung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit einem Fach „Latein“ muss, mit allen dazugehörigen Unterlagen, innerhalb der geltenden Bewerbungsfristen eines jeden Jahres an das Studierendensekretariat der Universität Osnabrück gestellt werden.
- (2) ¹Können nicht alle nötigen Nachweise fristgerecht vorgelegt werden, kann eine Nachfrist gesetzt werden. ²Es besteht jedoch kein Anspruch auf Teilnahme am Verfahren.

§ 3 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Diese Ordnung findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT SOWIE

FÜR DIE TEILSTUDIENGÄNGE

KERNFACH VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE UND

NEBENFACH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

IM RAHMEN DES 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANGS

beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 20.12.2006
befürwortet in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 08.06.2007 – 21.4 – 745 09 – 114 –
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 614

Neufassung beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 05.03.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK 29.05.2008 – 21 B.5 – 745 09 – 114 –
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 331

Änderung beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 11.02.2009
befürwortet in der 75. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.03.2009
beschlossen in der 120. Sitzung des Senats am 22.04.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK 13.05.2009 – 27 B.5 – 745 09 – 114
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2009 vom 10.07.2009, S. 716

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	718
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen	718
§ 3	Studienbeginn und Bewerbung	719
§ 4	In-Kraft-Treten	719

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 5 NHG für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“, den Teilstudiengang Kernfach „Volkswirtschaftslehre“ und den Teilstudiengang Nebenfach „Wirtschaftswissenschaft“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs. ²Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

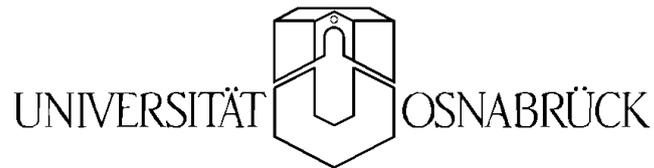
- (1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“, dem Teilstudiengang Kernfach „Volkswirtschaftslehre“ und dem Teilstudiengang Nebenfach „Wirtschaftswissenschaft“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelorstudienganges setzt neben den Voraussetzungen der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen an der Universität Osnabrück (insbesondere Anlage 1: Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Absatz 4) und des § 18 Absatz 1 NHG zusätzlich voraus:
 1. eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Lehramts- oder Magisterzwischenprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramts- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang ist nicht endgültig nicht bestanden und/ oder der Prüfungsanspruch wurde nicht verloren (§ 3 Absatz 2);
 2. die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER);
 3. Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- (2) Die englischen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Ziffer 2 gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, als erbracht durch
 1. den Nachweis von acht Jahren, im Falle von Englisch als zweiter Fremdsprache von sieben Jahren, erfolgreich und qualifiziert absolviertem Schulenglisch mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 20 im Falle eines Leistungskurses bzw. Kurses auf erhöhtem Niveau aus den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder
 2. den Nachweis von acht Jahren, im Falle von Englisch als zweiter Fremdsprache von sieben Jahren, erfolgreich und qualifiziert absolviertem Schulenglisch mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 28 im Falle eines Grundkurses aus den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder
 3. einen innerhalb der letzten zwei Jahre bestandenen IELTS-Test (mit mindestens 5,5) oder einen gleichwertigen Sprachtest. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften legt durch Beschluss fest, welche Sprachtests mit welchen Mindestergebnissen als gleichwertig anerkannt werden.
- (3) Die Deutschkenntnisse nach Absatz 1 Ziffer 3 gelten als erbracht, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Sprachkenntnisse die Studiendekanin bzw. der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.
- (5) Die Sprachkenntnisse nach den Absätzen 1, 2 und 3 müssen spätestens bis zum 30.09. des Bewerbungsjahres nachgewiesen werden.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbung

- (1) Die Aufnahme des Studiums oder der Wechsel in ein höheres Fachsemester der betroffenen Studiengänge sind ausschließlich zum Wintersemester möglich.
- (2) Dem Bewerbungsantrag um einen Studienplatz sind die Nachweise nach § 2 – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – sowie eine Erklärung darüber beizufügen, ob bereits eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Lehramts- oder Magisterzwischenprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramts- oder Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang endgültig nicht bestanden ist und ob ein Prüfungsanspruch verloren wurde.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Hochschule unberührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft. ²Diese Ordnung findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.



ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN GYMNASIEN“
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 709

Änderung
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
befürwortet in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 15.06.2009, Az.: 27 B.5-74534/09-06
veröffentlicht in AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2009 vom 10.07.2009, S. 720

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	722
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	722
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	723
§ 4	Zulassungsverfahren.....	724
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	724
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	725
§ 7	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	725
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		726
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		727

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 25.04.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach *Anlage 1*.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (bezogen auf das Osnabrücker 2-Fächer-Bachelor-Modell das *Interdisziplinäre Kerncurriculum für die Lehrerbildung [IKC-L]*) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens 28 *Leistungspunkten* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens 5 Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im 2-Fächer-Bachelor erfüllt sind,
 - e) den Nachweis der Absolvierung eines Betriebs- oder Sozialpraktikums von mindestens 4 Wochen,
 - f) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß *Anlage 2*.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und IKC-L-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	IKC-L-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass insgesamt mindestens 150 Leistungspunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und IKC-L-Note addiert) bewertet wurden. ³Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem

Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis f) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für den Professionalisierungsbereich gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis Ende Oktober zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 ihr Studium aufgenommen haben, können auf Antrag die Regelungen der „Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang ‚Lehramt an Gymnasien‘ der Universität Osnabrück“ vom 25.04.2007 in Anspruch nehmen.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen**Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien****

	Biologie	Chemie	Deutsch	Englisch	Erdkunde	Ev. Religion	Französisch	Geschichte	Informatik	Kath. Religion	Kunst	Latein	Mathematik	Musik	Physik	Spanisch	Sport
Biologie		×	×	×			×					×	×	×	×	×	
Chemie	×		×	×			×					×	×	×	×	×	
Deutsch	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Englisch	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Erdkunde			×	×			×					×	×	×		×	
Ev. Religion			×	×			×					×	×	×		×	
Französisch	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Geschichte			×	×			×					×	×	×		×	
Informatik			×	×			×					×	×	×	×	×	
Kath. Religion			×	×			×					×	×	×		×	
Kunst			×	×			×					×	×	×		×	
Latein	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×	×
Mathematik	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×	×
Musik	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×	×	×
Physik	×	×	×	×			×		×			×	×	×		×	
Spanisch	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×		×
Sport			×	×			×					×	×	×		×	

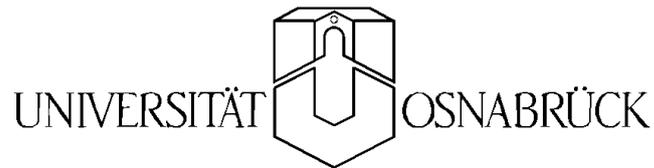
* Die Empfehlungen für Fächerkombinationen entsprechen den zur Zeit gültigen Bestimmungen der Prüfungsverordnung für die Erste Lehramtsprüfung im Lande Niedersachsen für den Studiengang Lehramt an Gymnasien. Andere Fächerkombinationen können von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern prinzipiell auch gewählt werden. Das Niedersächsische Kultusministerium kann im Einzelfall Ausnahmen von den in Niedersachsen vorgeschriebenen Fächerkombinationen auf Antrag zulassen.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Biologie	Der erfolgreiche Abschluss des „Grundmodul Biologiedidaktik“.
Chemie	Der erfolgreiche Abschluss des „Grundlagenmodul Didaktik, Didaktik der Chemie“, wenn Chemie als Kernfach im Zwei-Fächer Bachelor studiert wurde.
Deutsch	<p>(1) Der Zugang im Fach Deutsch setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber über nachgewiesene Sprachkenntnisse in zwei Fremdsprachen verfügt.</p> <p>(2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse in den beiden Fremdsprachen gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> das Abiturzeugnis, das Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache, ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule, die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung einer Hochschule, die mindestens Kenntnis nach Buchstabe b) vermittelt, Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule <p>nachweist.</p> <p>(3) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Englisch	<p>(1) Der Zugang im Fach Englisch setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“, Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen im Umfang eines mindestens vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) <p>nachweist.</p> <p>(2) Über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Erdkunde	Der erfolgreiche Abschluss des „Studienmodul 9: Geographiedidaktik I“, wenn Geographie/Erdkunde als Haupt- oder Kernfach im Zwei-Fächer Bachelor studiert wurde.
Evang. Religion	<p>(1) Der Zugang im Fach Evangelische Religion setzt weiter</p> <ol style="list-style-type: none"> den Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse und den Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse <p>voraus.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>

Franzö- sisch	<p>(1) Der Zugang im Fach Französisch setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Französische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) und b) Kenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) <p>nachweist. Der Nachweis der Französisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Französisch oder mit einem gleichwertigen vorangegangenen Studium als erbracht.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Geschichte	<p>(1) Der Zugang im Fach Geschichte setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Latein und b) Kenntnisse in einer neueren Fremdsprache <p>nachweist.</p> <p>(2) Der Nachweis der Sprachkenntnisse für die weitere Fremdsprache nach Absatz 1 b) gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse in einer weiteren neueren Fremdsprache im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) nachweist.</p> <p>(3) Über die Anerkennung nach b) entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Informatik	keine fachbezogenen Zugangsbedingungen
Kath. Religion	<p>(1) Der Zugang im Fach Katholische Religion setzt mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse und b) den Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse <p>voraus.</p> <p>War zu Beginn des Masterstudiums noch keine der Sprachen nach Satz 1 nachweisbar, so kann der Nachweis der Sprachkenntnisse bis zum Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachgeholt werden.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p> <p>(3) Im dem Bachelorstudium müssen insgesamt 6 SWS aus dem Bereich der Fachdidaktik nachgewiesen werden (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 4 Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer Bachelorstudiengang)</p>
Kunst	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Kunst müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Latein	<p>(1) Der Zugang im Fach Latein setzt weiter</p> <ol style="list-style-type: none"> a) mindestens das Latein, b) das Graecum sowie c) Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER) <p>voraus.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p> <p>(3) Der erfolgreiche Abschluss der „Einführung in die Fachdidaktik“.</p>

Mathe- matik	Der erfolgreiche Abschluss des „Grundkurs Mathematikdidaktik (Gy)“, wenn Mathematik als Haupt- oder Kernfach im Zwei-Fächer Bachelor studiert wurde.
Musik	Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Musik müssen die fachliche Eignung nach Maßgabe der jeweils geltenden Ordnungen durch eine Eignungsprüfung nachweisen. Diese Bestimmung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, soweit bereits für den Zugang in einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang eine vergleichbare Eignungsprüfung erfolgreich erbracht wurde. In diesem Fall muss eine Bewerberin oder ein Bewerber den Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung vorlegen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet die nach der jeweils geltenden Ordnung zuständige Stelle.
Physik	<p>(1) Der erfolgreiche Abschluss folgender Module oder Veranstaltungen, wenn der Zwei-Fächer Bachelor als mit Physik als Hauptfach studiert wurde (vgl. § 5 Abs. 1 Wahlpflichtbereich):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Projektlabor zur Physik, – Einführung in die Fachdidaktik, – Theoretische Physik 1 (Z), – Theoretische Physik 2 (Z), – Grundlagen des Physikunterrichts I, – Fortgeschrittenen-Praktikum Physik <p>(2) Der erfolgreiche Abschluss folgender Module oder Veranstaltungen, wenn der Zwei-Fächer Bachelor als mit Physik als Kernfach studiert wurde (vgl. § 6 Abs. 1 Wahlpflichtbereich):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Projektlabor zur Physik, – Einführung in die Fachdidaktik, – Theoretische Physik 1 (Z), – Grundlagen des Physikunterrichts I
Spanisch	<p>(1) Der Zugang im Fach Spanisch setzt weiter voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Spanische Sprachkenntnisse gemäß dem Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) und b) Kenntnisse in zwei Fremdsprachen im Umfang eines vierjährigen kontinuierlichen Fremdsprachenunterrichts (Erweiterter Sekundarstufenabschluss I) oder entsprechende Leistungen oder Abschlüsse, z.B. das Sprachniveau B1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GERR) oder das Latinum <p>nachweist. Der Nachweis der Spanisch-Kenntnisse nach Buchstabe a) gilt mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium im Fach Spanisch oder mit einem gleichwertigen vorangegangenen Studium als erbracht.</p> <p>(2) Über die Anerkennung weiterer Nachweise in Einzelfällen entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft im Benehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter, die oder der in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis zur Universität Osnabrück steht.</p>
Sport	In Abweichung von § 2 Absatz 2 Buchstabe e) wird für Sport der Nachweis eines mindestens vierwöchigen Vereinspraktikums statt des Nachweises eines Betriebs- oder Sozialpraktikums verlangt. Darüber hinaus sind Nachweise zu einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) erforderlich.



ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„*LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN*“

DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
befürwortet in der 59. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 22.06.2007, Az.: 21.4 – 84 100 – 12/4
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 697

Änderung
beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
befürwortet in der 74. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 15.06.2009, Az.: 27 B.5-74534/09-06
veröffentlicht in AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2009 vom 10.07.2009, S. 730

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	732
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	732
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	733
§ 4	Zulassungsverfahren.....	734
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	734
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	735
§ 7	In-Kraft-Treten.....	735
Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen.....		736
Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen		737

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 22.06.2007 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück. ²Die Fächerkombinationen richten sich nach **Anlage 1**.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern mit dem entsprechenden lehramtsspezifischen Schwerpunkt erworben hat, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module bis zu einem Umfang von 45 LP innerhalb von vier Semestern nachzuholen (Angleichungsstudien).
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, und in Berufs- und Wirtschaftspädagogik (BWP) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens *21 Leistungspunkten* in Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie
 - d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens 5 Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* erfüllt sind,
 - e) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß **Anlage 2**.

- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und Berufs- und Wirtschaftspädagogik-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	BWP-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 150 LP erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt 7 Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und BWP-Note addiert) bewertet wurden. ³Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August, im Falle einer Bewerbung für eine Fächerkombination mit einer der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik bis zum

15. Juli, die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben b) bis e) und § 2 Absatz 4.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahl erfolgt jeweils in jedem Studienfach. ²Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Auswahlverfahren richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. ³Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Auswahlverfahren zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses bzw. die Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 3 Satz 2 und die auf dieses Fach bezogenen Fachnote im Bachelorabschluss in dem für den Masterstudiengang gewählten Studienfach; die Note für die Bachelorarbeit und die Note für BWP gehen nicht in die Fachnote des betreffenden Studienfaches mit ein. ³Dabei geht die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses mit einem Gewicht von 51 vom 100 und die Fachnote mit einem Gewicht von 49 vom 100 in die Erstellung der Rangliste ein. ⁴Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
- (5) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ³Dieser Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis Ende Oktober zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 3 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer und Fächerkombinationen

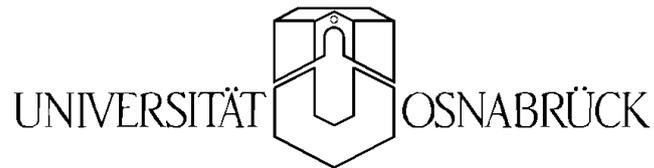
Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Es ist jeweils eine berufliche Fachrichtung und ein allgemein bildendes Fach zu wählen. Die Fächer Biologie und Sport sind nicht mit Elektrotechnik und Metalltechnik kombinierbar.

Berufliche Fachrichtungen:	Gesundheitswissenschaft
	Kosmetologie
	Pflegewissenschaft
	Elektrotechnik (an der Fachhochschule)
	Metalltechnik (an der Fachhochschule)
allgemein bildende Unterrichtsfächer:	Biologie
	Deutsch
	Englisch
	Evangelische Religion
	Informatik
	Katholische Religion
	Mathematik
	Physik
	Sport

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Gesundheitswissenschaft	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Kosmetologie	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Pflegewissenschaft	eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Die fachbezogenen Zugangsbedingungen zu Elektrotechnik und Metalltechnik regelt die Fachhochschule gesondert.	
Biologie	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“
Evangelische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Informatik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Katholische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Mathematik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Physik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Sport	Der Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) sind erforderlich.



ORDNUNG
ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG
FÜR DEN
MASTER-ERWEITERUNGSSTUDIENGANG
*„ERWEITERUNGSFACH
LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN“*

beschlossen in der 118. Sitzung des Senats am 18.02.2009
befürwortet in der 74. Sitzung der Zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 21.01.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 15.06.2009, Az.: 27 B.5-74534/09-06
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2009 vom 10.07.2009, S. 738

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	740
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	740
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	742
§ 4	Zulassungsverfahren.....	742
§ 5	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	742
§ 6	Zulassung für höhere Fachsemester	743
§ 7	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung	743
Anlage 1:	Liste der wählbaren Studienfächer.....	744
Anlage 2:	Fachbezogene Zugangsbedingungen	745

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 18.02.2009 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 7 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master-Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4).
²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Masterstudiengang oder einen diesem gleichwertigen Abschluss mit einem lehramtspezifischen Schwerpunkt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich abgeschlossen hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss mit lehramtspezifischen Schwerpunkt für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt, oder
 - in den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück oder einen vergleichbaren Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, eingeschrieben ist, oder
 - ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen mit zwei anderen Fächern als das Fach, für das der Zugang in diesem Studiengang angestrebt wird, erfolgreich absolviert hat,
 - sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absätze 2 bis 4 nachweist.

²Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) im vorangegangenen Studium erworbene Fachnoten von mindestens 3,0 in den beiden Fächern, und im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (bezogen auf den Osnabrücker Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* das Studienprogramm der Berufs- und Wirtschaftspädagogik – BWP) sowie
 - c) den Nachweis von mindestens 21 *Leistungspunkten (LP)* im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich (BWP) sowie

- d) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums von mindestens fünf Wochen, welches im Rahmen mindestens einer Lehrveranstaltung vor- und/oder nachbereitet worden ist; es muss mit einem Praktikumsbericht abschließen, welcher so verfasst ist, dass die Prüfungsanforderungen gemäß den Anforderungen im Bachelorstudiengang *berufliche Bildung* erfüllt sind sowie
- e) weitere fachbezogene Zugangsvoraussetzungen gemäß **Anlage 2**.
- (3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der nachfolgenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und BWP-Note addiert) bewertet wird:

Bachelor-Gesamtnote	Punkte	BWP-Note	Punkte
1,0	21	1,0	6
1,1	20	1,1	5
1,2	19	1,2	5
1,3	18	1,3	5
1,4	17	1,4	4
1,5	16	1,5	4
1,6	15	1,6	4
1,7	14	1,7	3
1,8	13	1,8	3
1,9	12	1,9	3
2,0	11	2,0	2
2,1	10	2,1	2
2,2	9	2,2	2
2,3	8	2,3	2
2,4	7	2,4	1
2,5	6	2,5	1
2,6	5	2,6	1
2,7	4	2,7	1
2,8	3	2,8	1
2,9	2	2,9	1
3,0	1	3,0	1
3,1	0	3,1	0
3,2	0	3,2	0
3,3	0	3,3	0
3,4	0	3,4	0
3,5	0	3,5	0
3,6	0	3,6	0
3,7	0	3,7	0
3,8	0	3,8	0
3,9	0	3,9	0
4,0	0	4,0	0

²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist es abweichend von Satz 1 erforderlich, dass mindestens 150 LP erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnoten mit mindestens insgesamt sieben Punkten gemäß der vorstehenden Tabelle (Punkte für Bachelor-Gesamtnote und BWP-Note addiert) bewertet wurden. ³Die ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung davon abweicht.

- (4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt über die erfolgreiche Absolvierung einer DSH-Prüfung der Stufe 2 oder einer TestDaF-Prüfung mit mindestens 16 Punkten oder über vergleichbare Nachweise.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.08., die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Bachelorabschluss muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.07. eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) ¹Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – Nachweise nach § 2 beizufügen. ²Im Fall einer Bewerbung nach § 2a) Spiegelstrich 3 ist abweichend zu Satz 1 entweder
 - a) eine Immatrikulationsbescheinigung in den betreffenden Masterstudiengang oder
 - b) ein Nachweis über die Bewerbung für die Aufnahme in den Masterstudiengang zu erbringen einschließlich des Nachweises der besonderen Eignung gemäß § 2 Absätze 2 bis 4 der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen* an der Universität Osnabrück.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der Liste ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Buchstabe a).
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die einen Nachweis gemäß § 3 Absatz 2b) erbracht haben, ist bis zum Nachweis der Immatrikulation in einen entsprechenden Masterstudiengang auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis des vorangegangenen Studiums bzw. im Falle von § 2 Buchstabe d der Zwischenprüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die im Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ immatrikuliert sind, können abweichend von § 2 Buchstabe a) zugelassen werden, wenn sie die Zwischenprüfung erfolgreich absolviert haben und einen Nachweis hierüber führen. ²Über vergleichbare Bewerbungen von anderen Hochschulen entscheidet die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle. ³In diesem Fall wird die Note der Zwischenprüfung zur Bildung der Rangfolgen gemäß § 4 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 herangezogen.

Anlage 1: Liste der wählbaren Studienfächer

Liste der wählbaren Studienfächer an der Universität Osnabrück für den Master-Erweiterungsstudiengang *Erweiterungsfach Lehramt an berufsbildenden Schulen*

Berufliche Fachrichtungen:	Gesundheitswissenschaft
	Kosmetologie
	Pflegewissenschaft
allgemein bildende Unterrichtsfächer:	Biologie ¹
	Deutsch
	Englisch
	Evangelische Religion
	Informatik
	Katholische Religion
	Mathematik
	Physik
	Sport

¹ Studierende der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik können Biologie **nicht** als Erweiterungsfach wählen.

Anlage 2: Fachbezogene Zugangsbedingungen

Fach	fachbezogene Zugangsbedingungen
Gesundheitswissenschaft	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Kosmetologie	52 Wochen einschlägige Berufspraxis, 26 Wochen davon können bis zum Ende des Masterstudiums nachgeholt werden.
Pflegewissenschaft	eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung
Die fachbezogenen Zugangsbedingungen zu Elektrotechnik und Metalltechnik regelt die Fachhochschule gesondert.	
Biologie	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Deutsch	Kenntnis einer Fremdsprache, nachgewiesen durch a) das Abiturzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis über den Zugang zum Hochschulstudium oder b) im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht bestätigte mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache oder c) gleichwertige Zertifikate einer Hochschuleinrichtung oder einer Institution der Erwachsenenbildung.
Englisch	Englische Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Faches ‚Englisch/Anglistik‘ im Rahmen des Bachelorstudiengangs Grundbildung, des Bachelorstudiengangs berufliche Bildung und des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs mit einem Fach ‚Englisch/Anglistik‘“
Evangelische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Informatik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Katholische Religion	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Mathematik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Physik	keine weiteren fachbezogenen Zugangsbedingungen
Sport	Der Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung sowie das DLRG-Rettungsabzeichen (Bronze) sind erforderlich.